

**KT-Drucksache Nr. X-0540**

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Kreiskliniken Reutlingen GmbH;  
Maßnahmenpaket zum europäischen Beihilferecht (Almunia-Paket) und Öffentlicher  
Auftrag für die Kreiskrankenhäuser (Betrauungsakt)**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt den Betrauungsakt gemäß der Anlage zu dieser KT-Drucksache für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH mit ihren Krankenhäusern und den beschriebenen Dienstleistungen.
2. Falls sich aufgrund von Beanstandungen durch die Finanzbehörde oder den Berater Änderungen als notwendig erweisen sollten, wird der Landrat ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Nach dem europäischen Wettbewerbsrecht sind Beihilfen aus öffentlichen Mitteln an wirtschaftliche Unternehmen grundsätzlich verboten. Zu den Beihilfen zählen insbesondere auch Investitionszuschüsse und Verlustabdeckungen. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Hierfür wurde vom Kreistag am 11.12.2013 mit KT-Drucksache Nr. VIII-0657 ein Betrauungsakt für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH beschlossen. Nach § 1 Abs. 5 des Betrauungsaktes ist die Betrauung bis zum 31.01.2024 befristet.

Die Kreiskliniken Reutlingen GmbH hat bei der Unternehmensplanung 2022 sowie für die fortfolgenden Geschäftsjahre weitere Darlehensaufnahmen vorgesehen. Sofern für diese Darlehen Bürgschaften durch den Landkreis gefordert werden, ist es üblich, dass die finanzierenden Banken eine Zusicherung über die Beihilfenrechtskonformität für den betrauten Zeitraum verlangen und die Kredite nur für diesen Zeitraum gewähren.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Allgemeines**

Der Landkreis Reutlingen ist Alleingesellschafter der Kreiskliniken Reutlingen GmbH, damit steht diese in öffentlicher Trägerschaft. Für Krankenhausunternehmen in öffentlicher Trägerschaft gelten EU-rechtlich besondere Vorschriften, insbesondere sind Beihilfen (Zuschüsse, Ausgleichsleistungen, Bürgschaftsübernahmen), die der Gesellschafter seinem Unternehmen zukommen lässt oder zukommen lassen will, nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dazu gehört auch, dass der Zweck des Unternehmens von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist, auch im Sinne der Daseinsfürsorge, und als solcher in einem Betrauungsakt bestätigt wird. Vom Kreistag wurde am 10.12.2008 mit KT-Drucksache Nr. VII-0561 und am 11.12.2013 mit KT-Drucksache Nr. VIII-0657 ein Betrauungsakt für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH beschlossen.

Bei einer nicht EU-konformen Ausgestaltung der gewährten Beihilfen in Form des Betrauungsaktes besteht ein hohes Risiko der Rückforderung durch die Europäische Kommission als Haftungsrisiko für den Träger, aber auch für das entsprechende Unternehmen.

### **2. Sachstand**

#### **2.1 „Almunia-Paket“**

Zum 31.01.2012 ist das neue Legislativpaket der Europäischen Kommission für „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) in Kraft getreten. Es firmiert landläufig als „Almunia-Paket“. Unter die von dem Legislativpaket erfassten DAWI fallen dabei alle „marktfähigen“ Daseinsvorsorgeleistungen, also nicht zuletzt auch Krankenhausleistungen. Das Almunia-Paket soll den europäischen Mitgliedstaaten einen einfacheren, klareren und flexibleren Rahmen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen verschaffen. Das Paket besteht aus vier Instrumenten:

1. Einer Mitteilung, in der für DAWI wichtige Begriffe definiert werden;
2. Einem Beschluss der Kommission, mit dem die Mitgliedsstaaten bei bestimmten DAWI-Kategorien von der Verpflichtung freigestellt werden, Ausgleichsleistungen für DAWI zu notifizieren (Freistellungsbeschluss);
3. Einem geänderten EU-Rahmen für die Prüfung hoher Ausgleichsbeträge ohne soziale Zielsetzung, wobei diese Ausgleichsleistungen bei der Kommission angemeldet werden müssen und bei der Erfüllung bestimmter Kriterien für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können;
4. Einem inzwischen umgesetzten Vorschlag für eine De-Minimis-Verordnung, wonach Ausgleichsleistungen unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts nicht beihilferechtlich relevant sind.

#### **2.2 Hintergründe des „Almunia-Pakets“**

In seinem Altmark-Trans-Urteil aus dem Jahre 2003 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass ein Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen schon tatbestandlich keine staatliche Beihilfe im Sinne

von Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AUEV) darstellt, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein;
2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt sein;
3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken;
4. Die Höhe des erforderlichen Ausgleichs ist auf Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Mitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, tragen müsste, es sei denn, die Betrauung erfolgt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung.

Der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes gegenüber dem betroffenen Unternehmen dient der Umsetzung dieser Vorgaben und soll deren Einhaltung sicherstellen.

### 2.3 Fortschreibung des Musterbetrauungsaktes des Landkreistags

Der im Jahr 2013 vom Landkreistag Baden-Württemberg überarbeitete Musterbetrauungsakt ist inhaltlich sowie redaktionell an den Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission angepasst worden. Dieser Musterbetrauungsakt, der auch schon Basis für den bisherigen Betrauungsakt war, ist ebenfalls Basis für den in der Anlage formulierten Betrauungsakt, welcher mit der Kreiskliniken Reutlingen GmbH und einem externen Berater an die Belange des Landkreises Reutlingen angepasst wurde. Nachfolgende wesentlichen Anpassungen wurden vorgenommen:

- Einfügung eines neuen § 1 „Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid“
- Aktualisierung der Art der Dienstleistungen (§ 2 Abs. 1 und 2)
- Neuformulierung der gewährten Ausgleichsleistungen durch den Landkreis (§ 3 Abs. 1 und 2)
- Neuformulierung der Durchführung der Trennungsrechnungen nach dem tatsächlichen Vorgehen (§ 3 Abs. 6)
- Einfügung eines neuen Abs. 4 bei § 4 „Kontrolle einer möglichen Überkompensation“
- Einfügung eines neuen § 5 „Transparenz“
- Einfügung eines neuen § 7 „Anpassungsklausel“
- Einfügung einer Rechtsbehelfsbelehrung

Der Erlass eines Betrauungsaktes gegenüber dem betroffenen Unternehmen dient der Umsetzung dieser Vorgaben und soll deren Einhaltung sicherstellen. Der Entwurf des neuen Betrauungsaktes des Landkreises Reutlingen an die Kreiskliniken Reutlingen GmbH ist als Anlage beigefügt.

**Öffentlicher Auftrag  
(Betrauungsakt)**

**des Landkreises Reutlingen (nachfolgend „Landkreis“)**

auf der Grundlage

des  
BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über  
die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten  
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem  
wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union  
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirt-  
schaftlichem Interesse  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/14 vom 11. Januar 2012),

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in  
Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der  
finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen  
sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

an die **Kreiskliniken Reutlingen GmbH**  
Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen

## **Präambel**

Nach Maßgabe von § 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg vom 20.10.2007 (nachfolgend „LKHG“) haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Die Kreiskliniken Reutlingen GmbH ist mit dem einheitlichen Krankenhaus Klinikum am Steinberg/Ermstaklinik (derzeit 684 Betten) sowie dem Krankenhaus Albklinik Münsingen (derzeit 95 Betten) in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen.

Der Landkreis fördert den gemeinwirtschaftlichen, satzungsmäßigen Zweck der Kreiskliniken Reutlingen GmbH des Betriebs der genannten Krankenhäuser. Auf diese Weise wird das Unternehmen allgemein in die Lage versetzt, entsprechend seines originär-eigenen Gesellschaftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Die Förderung soll damit ausschließlich und unmittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks der Kreiskliniken Reutlingen GmbH dienen und ist grundsätzlich vorrangig sozial- bzw. gesundheitspolitisch motiviert.

## **§ 1**

### **Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid**

- (1) Nach § 3 Abs. 1 LKHG haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Pflichtträgerschaft/Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Im Landkreis Reutlingen wird der gesetzliche Sicherstellungsauftrag durch die Kreiskliniken Reutlingen GmbH erfüllt. Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind im Feststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.02.2005 sowie verschiedenen Änderungsfeststellungsbescheiden dokumentiert.

## **§ 2**

### **Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen**

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis betraut die Kreiskliniken Reutlingen GmbH mit ihren drei Krankenhäusern Klinikum am Steinberg Reutlingen, Ermstaklinik Bad Urach und Albklinik Münsingen und den dazu gehörenden Einrichtungen (nachfolgend „Krankenhaus“) mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

Bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere durch die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der durch das Krankenhaus behandelten Patienten durch notwendige und ausreichende Krankenversorgung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhausleistungen, insbesondere in den im Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg jeweils aufgenommenen Fachgebieten und Schwerpunkten.

Änderungen des Leistungsspektrums sind von der Betrauung umfasst.

Die Leistungen der Kreiskliniken Reutlingen GmbH können in voll- und teilstationärer Form und durch Fachabteilungen in Form von Haupt- oder Belegabteilungen oder in stationersetzender Form (soweit diese nach dem LKHG förderfähig ist) sowie in Form von Schwerpunkten, Zentren und speziellen Einheiten erbracht werden.

2. Notfalldienste:

- a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft im Rahmen von Notfalldiensten sowie Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach dem Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg,
- b) umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Labor- und Apothekenleistungen sowie weitere medizinische Nebenleistungen für Patienten des Krankenhauses,
- b) Betrieb von Kantinen, Kiosken sowie Park- bzw. Wohneinrichtungen zugunsten von Betriebsangehörigen sowie Patienten des Krankenhauses und deren Besuchern,
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflegepersonal des Krankenhauses im Rahmen der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen sowie von Fachärzten im Rahmen der Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen,
- d) Durchführung von Schulungen für Eltern im Rahmen der Geburtsvorbereitung und -nachsorge,
- e) ambulante Versorgung in den jeweiligen Fachbereichen,
- f) Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Betriebsangehörigen.

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus im Wesentlichen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- a) Labor-, Apotheken- oder sonstige medizinische Nebenleistungen für Dritte, auch soweit die Leistungen durch mit dem Krankenhaus verbundene Unternehmen erbracht werden,
- b) sonstige Liefer- oder Dienstleistungen sowie Vermietungen und Verpachtungen an Dritte durch das Krankenhaus oder mit dem Krankenhaus verbundene Unternehmen,
- c) ambulante Behandlung von Patienten im Rahmen der durch mit dem Krankenhaus verbundene Unternehmen betriebenen Medizinischen Versorgungszentren,
- d) Vermietungen, Verpachtungen, Personalgestellungen, Liefer- oder sonstige (Dienst-)Leistungen an mit dem Krankenhaus verbundene Unternehmen, soweit diese Leistungen nicht der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 dienen.

- e) Betrieb der ATA/OTA-Schule durch die Akademie der Kreiskliniken Reutlingen an den Standorten Pfullingen, Stuttgart und Ludwigsburg.
- (3) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch das Krankenhaus auf Dritte ist ausgeschlossen. Das Krankenhaus ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

**§ 3**  
**Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung**  
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann der Landkreis dem Krankenhaus Ausgleichsleistungen gewähren, insbesondere durch
- a) den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags,
  - b) die Gewährung von Zuschüssen, soweit die jeweiligen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden,
  - c) die Einräumung von Krediten sowie
  - d) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten.

Daneben kann der Landkreis die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 durch das Krankenhaus mittels weiterer Leistungen fördern, z. B. durch die Gestellung von Personal oder die Zurverfügungstellung von Grundstücken oder Gebäuden.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf Gewährung der Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, das Krankenhaus in die Lage zu versetzen, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen das Krankenhaus betraut ist.
- (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan des Krankenhauses. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Wirtschaftsplan des Krankenhauses.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Jahresfehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Werden aus diesem Grund weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen

Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

- (6) Soweit das Krankenhaus sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Krankenhaus in seiner Buchführung eine Trennungsrechnung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses führen. Das Krankenhaus genügt seiner Verpflichtung zur Führung einer Trennungsrechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze dadurch, dass es eine Trennungsrechnung für die sonstigen Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, führt. Hierfür sind die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von den Kosten und Einnahmen aus den sonstigen Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 zu erfassen und auszuweisen. Das Krankenhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge sowie die den einzelnen sonstigen Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat das Krankenhaus anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen sowie der einzelnen Ausgleichsleistungen zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder sonstigen Tätigkeiten erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das Krankenhaus wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zusammen mit dem Wirtschaftsplan bzw. dem Jahresabschluss zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln. Für Investitionszuschüsse ist dies entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4**

#### **Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation**

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss legt das Krankenhaus dem Landkreis eine prüffähige Schlussrechnung über die Maßnahmen vor. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten legt das Krankenhaus die Kontoauszüge über die Darlehensrestbestände zum Stand 31.12. des jeweiligen Jahres dem Landkreis vor.
- (2) Der Landkreis fordert das Krankenhaus zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation die durchschnittliche jährliche Ausgleichsleistung in drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren nicht um mehr als 10 %, kann das Krankenhaus die Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung abziehen.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Krankenhauses prüfen zu lassen. Die Beteiligungsverwaltung des Landkreises ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung des Krankenhauses mit dem Wirtschaftsprüfer

über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen; das Krankenhaus wird der Beteiligungsverwaltung den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.

## **§ 5**

### **Transparenz**

(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Der Landkreis ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfenbetrag für das Krankenhaus.

## **§ 6**

### **Vorhalten von Unterlagen**

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften und Verpflichtungen sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von dem Krankenhaus während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

## **§ 7**

### **Anpassungsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Betrauung kann vom Landkreis jederzeit geändert oder aufgehoben werden

## **§ 8**

### **Gültigkeit/Übergangsregelung/Zeitdauer der Betrauung**

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betrauungsakt wird mit seiner Unterzeichnung wirksam und dem Krankenhaus bekanntgegeben. Er tritt am 01.02.2023 in Kraft und ersetzt den Betrauungsakt vom 11.12.2013.
- (2) Die Betrauung ist befristet bis zum 31.01.2033.
- (3) Der Kreistag des Landkreises Reutlingen hat in seiner Sitzung vom [▪].[▪] 2022 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung des Krankenhauses bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Reutlingen, den [...]

Dr. Ulrich Fiedler  
Landrat

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen erhoben werden.